

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

89/14/0020

Rechtssatz

Sieht man vom Bereich der reproduzierenden Künste ab, muß das Ergebnis einer künstlerischen Tätigkeit die Entstehung eines Kunstwerkes sein (Hinweis E 7.3.1984, 82/13/0180).

Beratungsleistungen können auch dann nicht als Kunstwerk aufgefaßt werden, wenn sie Auswirkungen auf das Schaffen anderer haben. Der Umstand, daß eine Tätigkeit "Kunstverstand" voraussetzt, macht dieselbe ebensowenig zur künstlerischen, wie die Tätigkeit eines Kunstkritikers. Die Beratung eines Unternehmers in Gestaltungsfragen stellt vielmehr eine Hilfestellung im Bereich jener Aufgaben dar, die mit der Unternehmensführung verbunden sind (Hinweis E 7.3.1984, 82/13/0180; E 29.10.1985, 83/14/0241; E 16.3.1989, 88/14/0067).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 196;